

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Groppröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 1/2 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 58.

Mittwoch, den 19. Juli 1916.

26. Jahrgang

Kurze Nachrichten.

Endlich der Sommer wurde ein Teil des Dorfes wieder von uns befreit. Die starke englische Angriffe im Abschnitten Dvillers—Bazentin-le-Petit brachen restlos vor unseren Linien zusammen. Französische Angriffe wurden abgewiesen bei Barleur, Estrees, gegen die Höhe „Kalte Erde“ und Fleury; bei Thiamont drangen sie teilweise in unsere erste Linie. Russische Gegenangriffe in der Gegend Strozmina, sowie russische Angriffe in der Bukovina, bei Novo-Pocajew und Torczyn blieben ohne Ergebnis. Wiederholte italienische Angriffe im Tosanasebiet brachen zusammen. Rumänien hielt anlässlich des französischen Nationalfestes eine Rede über den Frieden. In der irischen Grafschaft Galway mußte wegen der Fortdauer der Gärung die Polizei durch Truppen verstärkt werden; in Cork kam es zu Unruhen. Das amerikanische Staatsdepartement hat formell entschieden, daß das Unterseeboot „Deutschland“ ein Handelschiff sei. Inzwischen dem Meer und dem Ancre steigerten die Engländer ihr Feuer zu großer Heftigkeit. Im Sommergebiet blieb die Artillerietätigkeit sehr lebhaft. Die Engländer griffen in den Engländer in Dvillers weiter einbrangen und die südlich von Biaches zu lebhaften Kämpfen geführt haben, im übrigen aber schon im Sperrfeuer scheiterten oder in dem Feuer nicht zur vollen Entwicklung kamen. Am 15. Juli eingeleiteten französischen Angriffe wurden bis Montag morgen fortgesetzt; Erfolg erzielte der Gegner in dem blutigen Ringen nicht, sondern büßte an einzelnen Stellen Boden ein. Südlich von Riga griffen starke russische Kräfte an. Hier hat sich ein lebhaftes Gefecht entwickelt. Südlich von Luck wurde durch einen deutschen Gegenstoß ein feindlicher Angriff aufgehalten. Italienische Angriffe wurden an mehreren Stellen abgewiesen; Treviso wurde von österreichischen Fliegern mit Bomben belegt. In England hat am Montag die Kriegspatientsliste begonnen. An der Kaukasusfront erlitten die Russen bedeutende Verluste; ein russisches Bataillon wurde von den Türken umzingelt und vernichtet. König Alfons als Friedensvermittler. Die schweizerischen Blätter bringen eine der jüngsten Zeitung „El Liberal“ entnommene Meldung, wonach König Alfons von Spanien seinen Entschluß kundgegeben habe, auf allen Kriegssfronten den Kriegführenden in offener Weise einen Waffenstillstand anzubieten. Friedensvermittlung der Neutralen. Der schweizerische Bundesrat Hoffmann hatte am Sonnabend Besprechungen mit den diplomatischen Vertretern mehrerer neutralen Länder. Die Besprechungen sollten in dieser Woche fortgesetzt werden. Man glaubt, daß diese Beratungen die Friedensvermittlung der Neutralen zum Gegenstand haben.

Preisgestaltung bei Web-, Wirk- und Strickwaren.

Aus Berlin wird unterm 16. Juli amtlich gemeldet: Durch die Verordnung des Bundesrates über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 214) § 1 ist vor-

geschrieben, daß Web-, Wirk- und Strickwaren grundsätzlich zu keinem höheren Preise verkauft werden dürfen, als dem, den der Verkäufer bei Gegenständen und Verkäufen gleicher oder ähnlicher Art innerhalb der Kriegszeit vor dem 1. Februar 1916 zuletzt erzielt oder festgesetzt hat. Nur ausnahmsweise, wenn es an einem solchen Preise fehlt oder die Herstellungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinnes nachweislich höher sind als dieser Preis, sind die Herstellungskosten zuzüglich Unkosten und angemessenen Gewinnes maßgebend. Der Verkäufer, der diese Vorschriften nicht beachtet, setzt sich der Bestrafung wegen übermäßiger Preissteigerung nach der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 — R.-G.-Bl. S. 467 — aus (Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder einer dieser Strafen, außerdem Einziehung der Vorräte). Es kann auch auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. September 1915 betr. Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) der Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren untersagt werden. Es ist beobachtet worden, daß die Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1916 nicht genügend beachtet werden. Es hat vielfach eine Preisgestaltung Platz gegriffen, die zu übermäßigen Gewinnen für die Fabrikanten und Händler führt. Das Oberkommando in den Marken sieht sich deshalb genötigt, um insbesondere der minderbemittelten Bevölkerung die Deckung ihres Bedarfs an Kleidung und Wäsche zu angemessenen Preisen dauernd zu gewährleisten, die Preisgestaltung für Web-, Wirk- und Strickwaren ganz besonders zu beobachten und bei den einzelnen Beteiligten laufend zu prüfen. Ungerechtfertigte Preissteigerungen werden im allgemeinen Interesse strafrechtlich verfolgt werden. Wenn in der Verordnung vom 30. März 1916, § 1, von „angemessenem Gewinn“ gesprochen wird, so ist damit nicht etwa ein prozentualer Zuschlag zu den Selbstkosten (Herstellungskosten oder Einkaufspreis zuzüglich der Generalunkosten und etwaiger besonderer Kosten) zu demselben Prozentsatz wie im Frieden gemeint. Diese in den Kreisen der Hersteller und Händler vielfach verbreitete Ansicht ist irrig. Sie würde zu einem mit den erhöhten Selbstkosten selbsttätig wachsenden Gewinne führen und eine ungerechtfertigte Ausbeutung der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse zugunsten einzelner, zum Schaden der Allgemeinheit bedeuten. Als angemessener Gewinn ist vielmehr grundsätzlich nur derjenige anzusehen, der auch in Friedenszeiten für gleiche Waren und unter sonst gleichen Verhältnissen erzielt worden ist. Dieser Friedensgewinn ist zahlenmäßig festzustellen. Nur dieser zahlenmäßig festgestellte Betrag darf, ohne Rücksicht auf die Höhe der Herstellungskosten und der Unkosten, als angemessener Gewinn zugerechnet werden. Wenn z. B. die Herstellungskosten einer Ware zuzüglich allgemeiner Unkosten im Frieden 4 Mark betragen und der Hersteller 1 Mark = 25 Prozent als seinen Gewinn aufschlagt, so darf er, wenn die Herstellungskosten der gleichen Ware zuzüglich allgemeiner Unkosten jetzt 8 Mark betragen, nicht etwa 25 Prozent = 2 Mark als seinen Gewinn aufschlagen, sondern er darf nur 1 Mark als angemessenen Gewinn betrachten, d. h. er darf die Ware nicht für 10 Mark, sondern muß sie für 9 Mark verkaufen. Nach den vorstehenden Grundsätzen wird das Oberkommando bei den Prüfungen, ob die Preisbeschränkung eingehalten ist, verfahren. Von den gleichen Grundsätzen gehen die Richtlinien aus, die der Herr Reichskanzler für die gemäß der Verordnung vom 30. März 1916 einzurichtenden Schiedsgerichte vom 13. April 1916 erlassen hat (veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ Nr. 91 vom 15. April 1916). W.T.B.

Oertliches und Sächsisches.

Bretinig. Der Gefreite Fritz Laueremann, Inhaber der Friedrich-August-Medaille und des Eisernen Kreuzes wurde infolge tapferen Verhaltens vor dem Feinde zum Unteroffizier befördert.

Fleischversorgung. 1. In der Woche vom 17.—23. Juli beträgt die Mindestmenge, die auf Grund der Fleischbezugskarte gewährt wird 175 g und zwar 1/4 Pfund Fleisch mit oder ohne Knochen und 50 g Speck oder Fett. Wird auf die Lieferung von Speck oder Fett verzichtet, so können an eine Person 200 g Fleisch mit oder ohne Knochen verabfolgt werden. 2. Erntefleischzulage. Für diejenigen Personen, die auf Grund der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 23. Juni bei der Gemeindebehörde für sich und die zum Haushalt gehörigen Erntearbeiter eine Fleischzulage beantragt haben, werden durch die Gemeindebehörde am 17. und 18. Juli besondere Erntefleischkarten ausgehändigt. Jede Erntefleischkarte enthält 6 Abschnitte, von denen jeder zum Bezug der Fleischzulage für eine Person und eine Woche innerhalb der Zeit vom 17. Juli bis 27. August berechtigt. Die Höhe der hierauf gewährten Fleischmenge wird vorläufig auf 200 g pro Kopf und Woche festgesetzt. Diese Fleischzulage wird neben der der Gesamtbevölkerung gewährten Wochenmindestmenge gewährt. Die Abgabe des Fleisches darf nur gegen Abtrennung des entsprechenden Wochenabschnittes und der Fleischmarken erfolgen. Falls der Fleischer über genügende Vorräte verfügt, und das Wochenbezugsrecht seiner Kunden dadurch nicht beeinträchtigt, kann die Erntefleischzulage zugleich auf 2 Wochen gewährt werden. Die Gemeindebehörden werden angewiesen, die Erntefleischkarten nur denjenigen Haushaltungsvorständen auszuhandigen, die bis zum 28. Juni den entsprechenden Antrag gestellt haben. 3. Gastwirtschaften. Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 11. Juli unter 11. Satz 2 und 3 wird aufgehoben. Die Gastwirtschaften, Volkshäuser, Krankenhäuser und ähnlichen Betriebe haben die ihnen von den Fleischern ausgehändigten Lieferheime aufzuheben und nur auf Verlangen der Amtshauptmannschaft mit der Bezugskarte B einzureichen. Der Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz, am 14. Juli 1916.

Brotbereitung. Für die Brotmarkenperiode vom 17. bis mit 30. Juli 1916 sind bei der Bereitung von Roggenbrot auf 80 Teile Roggenmehl 20 Teile Weizenmehl zu verwenden. Vom 31. Juli ab gelten dann die Mehlstreckungsvorschriften wie bisher, also: Auf 80 Teile Roggenmehl 10 Teile Weizenmehl und 10 Teile Kartoffelpräparate oder 10 Teile Weizenmehl oder 30 Teile gequetschte oder geriebene Kartoffeln. — Vergl. Bekanntmachung vom 19. Mai 1916, Nr. 116 des Kamener Tageblattes. — Diese Bestimmung gilt nicht für Selbstversorger. Sie gilt auch für die Städte Kamenz und Pulsnitz. Werden vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Kamenz, den 15. Juli 1916. Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft und der Stadtrat zu Kamenz.

Obersteina. Im Mai wurden hier einer Frau Geld mittels Einbruchs aus verschlossenem Hause und am 8. Juli in Mörhsdorf 4 Kaninchen gestohlen. Als Dieb wurde jetzt von der Landgendarmarie ein 16 Jahre alter Fleischerlehrling aus Groppröhrsdorf festgenommen.

Kamenz. Ein bedauerlicher Unfall widerfuhr am Montag morgen einem in Schiebel in Dienst stehenden, aus Kamenz gebürtigen 15 jährigen jungen Menschen. Beim Arbeiten an der Grünfutterschneidemaschine geriet er mit

der rechten Hand in die Messer, und es wurden ihm sämtliche Finger dieser Hand abgeschnitten.

Baugen. Auf Anregung des Amtsgerichtspräsidenten Dr. Becker aus Dresden hat sich hier eine gerichtlich eingetragene Vereinigung gebildet, welche unter dem Namen „Baugener Kriegspatenschaft“ alle in dieses Gebiet einschlagenden Geschäfte für Kriegskinder von Kriegern der Stadt Baugen besorgt.

Zum Tode Zimmelmans. Das Pariser Blatt „Bonnet Rouge“ schreibt zur Nachricht über den Tod Zimmelmans: „Mein, so weit darf es nicht gehen! Was bei uns bewundernswert ist, ist auch bei ihnen bewundernswert. Was am Feind heldenhaft ist, muß von uns anerkannt werden und muß, wenn wir ehrlich sein wollen, dem Gegner als Aktium angerechnet werden. Ihr, die ihr die Mütter preist, die nicht weinen, verneigt euch vor allen gleich, seien es deutsche, französische oder türkische. Die Mutter des deutschen Fliegers Zimmelman hat eben den Tod ihres Sohnes erfahren. Sie hat bekanntgegeben, sie würde für den Helden keine Trauerkleidung anlegen. Ergreift nicht diese Gelegenheit, um den deutschen Hochmut zu verdammern, um die teutonische Gefühlslosigkeit zu brandmarken. Ihr hättet eine derartige Aeußerung gerühmt, wenn eine Französin sie getan hätte. Gewisse Journalisten hätten spaltenlange Lohgedächtnisse über den Seelenadel unserer Rasse und die klassische Schönheit der französischen Frauenseele angestimmt. Wir haben die Frau eines Generals bewundert, die, als sie gerade beim Beten war, die Nachricht vom Tode ihres dritten Sohnes bekam, sie hörte die Trauerbotschaft ohne eine einzige Klage. Ist der stolze Entschluß der deutschen Mutter nicht ebenso bewundernswert? Verneigt euch, trotzdem die Trauerkleidung ein rein äußerliches Zeichen des Schmerzes ist, vor der germanischen Mutter, die, durch ihren Stolz gestärkt, kein schwarzes Kleid tragen will. Denn diese Art Mutter bleibt sich in ihrer Ergebenheit und ihrem Stolz in allen Ländern gleich.“ — Ueber eine Ehrung Zimmelmans durch den Gegner wird der „Münchener Zeitung“ aus dem Felde berichtet: Am 30. Juni warf ein englisches Flugzeug für Zimmelman einen Kranz aus frischen Blumen mit einer schwarzen Schleife nieder. Das Ganze war wasserdicht verpackt und in einer Blechhülle eingeschlossen. Dabei lag ein Schreiben in englischer Sprache, das in der Uebersetzung folgenden Wortlaut hat: „Abgeworfen am 30. Juni 1916 über Schloß F. für Herrn Oberleutnant Zimmelman, gestorben in der Schlacht am 18. Juni. — Zum Andenken an einen tapferen und ritterlichen Gegner. Vom kämpfenden Geschwader.“

Chemnitz. (Goldeinkauf.) Mit Feuereifer hat die Chemnitzer Bürgerchaft den Gedanken aufgegriffen, durch Abgabe ihres Besitzes an Goldsachen an die Goldaufkaufstelle dazu beizutragen, der Reichsbank ihren so notwendigen Goldschatz erhalten und stärken zu helfen. Ueber 10000 Mark sind in wenigen Tagen seit der Eröffnung der Goldaufkaufstelle an 408 Einlieferer von Gold und Schmucksachen ausgezahlt worden. Um eine schnellere Abfertigung zu ermöglichen, ist eine zweite Goldaufkaufstelle in den Räumen der Chemnitzer Stadtbank eröffnet worden.

Leipzig. (Unglücksfall.) Ein 16 jähriger Arbeitsschüler in Leipzig-Kleinölschöcher hatte den Gewindestöpsel eines dort stehenden Benzinbehälters abgeschraubt und vor die Defnung ein brennendes Streichholz gehalten. Sofort entzündeten sich die angesammelten Gase. Bier in unmittelbarer Nähe sich aufhaltende Kinder, eines 13 und drei 6 Jahre alt, erlitten mehr oder weniger schwere Brandwunden. Sie mußten in ärztliche Behandlung gegeben werden.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pfg. für Inzerenten im Abdrucke, für alle übrigen 15 Pfg., im amtlichen Teil 20 Pfg. und im Restameitel 30 Pfg., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.